



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
**als Aufsichtsbehörde im
Kindes- und Erwachsenenschutz**

Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon 043 259 83 30
zh.ch/gaz

Erreichbarkeit der KESB in dringenden Fällen für die Ober- staatsanwaltschaft, Bezirksräte und Bezirksgerichte – Empfehlung

14. Dezember 2015, überarbeitet am 12. November 2020





I. Ausgangslage

Im Nachgang zur tragischen Kindstötung in Flaach am 1. Januar 2015 wandte sich die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich an den damaligen Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern. Die Oberstaatsanwaltschaft brachte zum Ausdruck, dass bei medial wirksamen Verfahren, die sowohl die KESB, als auch die Strafverfolgungsbehörden involvieren, eine Koordination der Medienkontakte zwischen den involvierten Behörden unabdingbar sei.

Weiter zeigte sich, dass für Bezirksräte sowie Bezirksgerichte die Gewährleistung eines raschen Aktenbezugs bei Rechtsmittelverfahren mit kurzen Entscheidungsfristen auch während der Gerichtsferien notwendig ist.

Vor diesem Hintergrund hat eine unter der Federführung des Gemeindeamtes in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde über die KESB stehende Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Oberstaatsanwaltschaft, der KESB, der Bezirksräte und Bezirksratsschreiber sowie der Bezirksgerichte die nachfolgende Empfehlung erarbeitet, die eine telefonische Erreichbarkeit der vorgenannten Behörden in definierten Fällen während bestimmten Zeiten ermöglicht.

Die Aufsichtsbehörde über die KESB und die Arbeitsgruppe sind überzeugt, dass die nachfolgende Empfehlung einen Beitrag leistet zu einer zweckmässigen Zusammenarbeit der betroffenen Behörden in Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren.

II. Gewährleistung der gegenseitigen Erreichbarkeit der verschiedenen Akteure im Kindes- und Erwachsenenschutz

A. Vorbemerkung

Einleitend gilt es darauf hinzuweisen, dass weder die Gerichte noch gerichtsähnliche Behörden im Kanton Zürich durchgehend erreichbar sind. Insbesondere für die KESB wurde die Einrichtung eines rund um die Uhr bestehenden Pikettdienstes durch den Kantonsrat bereits im Rahmen der Verabschiedung des EG KESR sowie bei der Behandlung eines Postulates abgelehnt (vgl. Postulat Homberger, Bloch, etc., betr. Erreichbarkeit und Entscheidungsfähigkeit der KESB [KR-Nr. 3/2015]).

Vorliegend soll denn auch nicht ein solcher Pikettdienst aufsichtsrechtlich angeordnet, sondern eine minimale gegenseitige Erreichbarkeit der fraglichen Behörden gewährleistet werden.

B. Gewährleistung der Erreichbarkeit

Die Erreichbarkeit der verschiedenen Behörden soll durch die Bekanntgabe einer Notfallnummer pro KESB, Bezirksrat und Bezirksgericht gewährleistet werden.



C. Zweck

Zweck der Nummernfreigabe ist:

- bei medialen Schlüsselfällen im Hinblick auf den Umgang mit den Medien eine Koordination der Strafverfolgungsorgane mit den KESB und somit eine rasche Kontaktaufnahme zwischen diesen Behörden zu ermöglichen und
- bei Rechtsmittelverfahren gegen KESB-Entscheide mit kurzen Entscheidungsfristen die Aktenzustellung an die ersten Rechtsmittelinstanzen (Bezirksräte und Bezirksgerichte bei KESB-Verfahren betr. fürsorgerische Unterbringung) zu gewährleisten.

Die Notfallnummern dürfen mithin nicht für die Platzierung von Gefährdungsmeldungen bei den KESB oder für sonstige Kontaktaufnahmen mit diesen verwendet werden. Entsprechende Kontakte mit den KESB haben nach wie vor während deren üblichen Bürozeiten zu erfolgen.

Nach Kontaktnahme zwischen der Oberstaatsanwaltschaft und der KESB informiert letztere die betroffene Gemeinde (Sozialvorstandschafft bzw. Gemeindepräsidium) sobald als möglich über das Ereignis sowie die geplante Öffentlichkeitsarbeit.

D. Adressatenkreis

Der Zugang zu den Notfallnummern wird mit Blick auf die vorstehende eingeschränkte Zweckbestimmung auf das Notwendigste beschränkt.

Die entsprechenden Daten werden den Leitungen der involvierten Behörden durch die Aufsichtsbehörde über die KESB zur Verfügung gestellt. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Leitungen einerseits die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten und andererseits ihren Mitarbeitenden im Einzelfall bei Bedarf Zugang zu den Notfallnummern zu gewähren.

Sofern die zur Verfügung gestellten Notfallnummern über Gebühr verwendet werden sollten, haben sich sowohl Oberstaatsanwalt Andreas Eckert als auch Rolf Bieri, Gemeindeamt Zürich, zur Verfügung gestellt, mit den involvierten Behörden eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

E. Umfang der Erreichbarkeit

Die Praxis der KESB hinsichtlich der allgemeinen Öffnungszeiten sowie jener während der Brückentage sind entsprechend der interkommunalen Organisation der KESB uneinheitlich. Nichtsdestotrotz haben die KESB während der Brückentage in den Jahren 2013/14 und 2014/15 in der KESB-Präsidienvereinigung (KPV) und in Absprache mit der Aufsichtsbehörde über die KESB einen Notfalldienst organisiert, der eine minimale Erreichbarkeit der KESB während der fraglichen Periode jedenfalls für Kliniken und die Polizei gewährleisten konnte. Seit Weihnachten/Neujahr 2015/16 stellen die KESB ergänzend auch eine minimale telefonische Erreichbarkeit für die Öffentlichkeit im Sinne eines Minimalstandards sicher (vgl. im Einzelnen [RRB Nr. 770/2015](#) vom 19. August 2015).



Wie einleitend dargelegt, besteht jedoch nach wie vor ein Bedarf nach einer erweiterten Erreichbarkeit für die Oberstaatsanwaltschaft sowie die Bezirksgerichte und die Bezirksräte. Da aber selbst in Krisensituationen keine umgehende sowie durchgehende Erreichbarkeit zwingend ist, wurde im Rahmen der Arbeitsgruppe vereinbart, dass die involvierten Behörden zusätzlich zu den üblichen Bürozeiten während der nachfolgenden Zeiträume und Zeiten ihre Erreichbarkeit gewährleisten:

- Erreichbarkeit der KESB für die Oberstaatsanwaltschaft: Ostern (Karfreitag bis und mit Ostermontag) und Weihnachten/Neujahr (25.12. bis und mit 2.1.) von 9.00 Uhr – 11.00 Uhr sowie 14.00 Uhr – 17.00 Uhr;
- Erreichbarkeit der KESB für die Bezirksgerichte und Bezirksräte sowie Erreichbarkeit der Bezirksräte für die Bezirksgerichte: über Weihnachten/Neujahr während den Werktagen von 9.00 Uhr – 11.00 Uhr sowie 14.00 Uhr – 17.00 Uhr.

F. Zugang zu den Notfallnummern

Die Aufsichtsbehörde über die KESB verwaltet die Notfallnummern und aktualisiert diese jährlich. Sie stellt die aktuelle Liste mit den Notfallnummern den Adressaten jeweils Anfang Dezember verschlüsselt zu (IncaMail, SEPPmail und HIN Mail). Innerhalb der kantonalen Verwaltung erfolgt die Übermittlung ohne Verschlüsselung.

Die Liste mit den Notfallnummern kann jederzeit bei der Aufsichtsbehörde über die KESB angefordert werden.

G. Inkrafttreten

Diese Empfehlung ist erstmals während der Festtage über Weihnachten/Neujahr 2015/16 zu beachten.